



Verlautbarungsblatt

der



Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 i. d. g. F.)

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 20. Jänner 2015

1. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 1. Übertragung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden in dessen Verhinderungsfall**
- 2. Übertragung der Aufgaben des Vorstandes in dessen Verhinderungsfall**
- 3. Druckfehlerberichtigung zu Verlautbarungen Nrn. 10., 11. und 12./2014 (6. Stück des Jahrgangs 2014)**

Nr. 1.

Übertragung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden in dessen Verhinderungsfall

Nr. 1.

Übertragung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden in dessen Verhinderungsfall

Beginnend mit 1. Jänner 2015 regelt der Vorstandsvorsitzende für seinen Verhinderungsfall die Übertragung von Zeichnungsbefugnissen wie folgt:

1. Der/Die Leiter/in der für Recht und Finanzen zuständigen Abteilung und der/die für die Stabstelle Zentrale Dienste zuständige Stabstellenleiter/in sind gemäß § 24 Abs. 4 AMA-Gesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes zur selbständigen Behandlung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden (§ 2 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes) dann berechtigt und verpflichtet, wenn sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch der Vorstand für den GB I – aus welchem Grund auch immer – abwesend sind und gleichzeitig bis zur Rückkehr eines Vorstandsmitgliedes mit der Durchführung bestimmter Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden nicht zugewartet werden kann.
2. Wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 auch eine/r der Leiter/innen der dort genannten Abteilung/Stabstelle abwesend sind, treten die anderen Abteilungsleiter/innen der AMA in der Reihenfolge ihres Diensteintrittes bei der AMA bzw. ihrer Vorgängerorganisationen an deren Stelle.

Dies gilt nicht für Banküberweisungen.

3. Allfällige Verpflichtungen dürfen nur für das laufende Wirtschaftsjahr eingegangen werden und müssen durch den geltenden Finanzplan gedeckt sein.

In jedem Fall ist der Vorstandsvorsitzende umgehend im Nachhinein zu informieren.

4. Die Unterfertigung erfolgt mit folgenden Angaben:

„Für den Vorstandsvorsitzenden“

Dann erfolgt die Unterschrift mit leserlicher Beifügung der Namen der Abteilungsleiter/innen.

5. Diese Übertragung tritt am 1. Jänner 2015 in Wirksamkeit, ist durch den Vorstandsvorsitzenden jederzeit widerruflich und ersetzt die Verlautbarung Nr. 3/2003.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr e.h.

Nr. 2.

Übertragung der Aufgaben des Vorstandes in dessen Verhinderungsfall

Beginnend mit 1. Jänner 2015 regelt der Vorstand für seinen Verhinderungsfall die Übertragung von Zeichnungsbefugnissen wie folgt:

1. Der/die Leiter/in der für Finanzen zuständigen Abteilung und der/die für die Stabstelle Zentrale Dienste zuständige Stabstellenleiter/in sind gemäß § 24 Abs. 4 AMA-Gesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes zur selbständigen Behandlung der Aufgaben des Kollegialorgans Vorstand (§ 1 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes) dann berechtigt und verpflichtet, wenn beide Vorstandsmitglieder – aus welchem Grund auch immer – abwesend sind und gleichzeitig bis zur Rückkehr eines Vorstandsmitgliedes mit der Durchführung bestimmter Aufgaben des Vorstandes nicht zugewartet werden kann.
2. Wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 auch eine/r der Leiter/innen der dort genannten Abteilungen abwesend sind, treten die anderen Abteilungsleiter/innen der AMA in der Reihenfolge ihres Diensteintrittes bei der AMA bzw. ihrer Vorgängerorganisationen an deren Stelle.

Dies gilt nicht für Banküberweisungen.

3. Allfällige Verpflichtungen dürfen nur für das laufende Wirtschaftsjahr eingegangen werden und müssen durch den geltenden Finanzplan gedeckt sein.

In jedem Fall ist der Vorstand umgehend im Nachhinein zu informieren.

4. Die Unterfertigung erfolgt mit folgenden Angaben:

„Für den Vorstand“

Dann erfolgt die Unterschrift mit leserlicher Beifügung der Namen der Abteilungsleiter/innen.

5. Diese Übertragung tritt am 1. Jänner 2015 in Wirksamkeit, ist durch den Vorstand jederzeit widerruflich und ersetzt die Verlautbarung Nr. 2/2003.

Der Vorstand

Dipl.-Ing. Griesmayr e.h.

Dr. Leutner e.h.

Nr. 3.

Druckfehlerberichtigung zu Verlautbarungen Nrn. 10., 11. und 12./2014 (6. Stück des Jahrgangs 2014)

Nr. 3.

Druckfehlerberichtigung zu Verlautbarungen Nrn. 10., 11. und 12./2014 (6. Stück des Jahrgangs 2014)

Nrn. 10 und 11./2014, jeweils Pt. 1, 3. Zeile, statt „TPD“ richtig: „Vorortkontrolle“

Nrn. 10. und 12./2014 sowie Pt. 4.3, 11./2014, Pt. 4.5:

Statt „XPS-Druckzentrum“ richtig: „Druckzentrum“

Nr. 10./2014, Pt. 3.3:

Statt „Die Leiter/innen der für Allgemeine Verwaltung zuständigen Abteilung und des zuständigen Referates sind befugt,...“ richtig:

„Der/Die Leiter/in der für Allgemeine Verwaltung zuständigen Stabsstelle MSC ist befugt,...“

Statt „Für Presseinformationen (Z 2 j) ist bei Anwendung der Z 3.1. eine Koordination mit der Stabsstelle Assistenz des Vorstands – Unternehmenskommunikation erforderlich.“ richtig:

„Für Presseinformationen (Z 2 j) ist bei Anwendung der Z 3.1. eine Koordinierung mit der Stabsstelle Zentrale Dienste – Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.“

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBI/Abt.1 – Referat 1
Dresdner Straße 70
1200 Wien
UID-Nr.: ATU16305503
DVR-Nr.: 0719838
Telefon: +43 1 33151-0
Fax: +43 1 33151-397
E-Mail: recht@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II
Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Hersteller: Eigendruck